



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Zahl: -2V-BG-22/4-1999**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz);

Stellungnahme*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Auskünfte: Dr. Sturm
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30213
Fax: (0463) 536 32007
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 W I E N**

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2V/Verfassungsdienst, erlaubt sich, zu dem zu GZ 180.310/9-I/8/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz), folgendermaßen Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Vorbemerkungen:**1. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus:**

Nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (im folgenden: Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) sind (unter anderem) „Gesetzesentwürfe der Bundesministerien ... den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund“ zu übermitteln. Art. 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus legt fest, daß (unter anderem) bei derartigen rechtsetzenden Vorhaben eine „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ zu erstellen ist, „die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.“

Der Bundesminister für Finanzen hat „Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG)“ erlassen; die Richtlinien wurden mit BGBI. II Nr. 50/1999 verlautbart.

Entgegen dem skizzierten Regelungssystem enthält der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut **keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen**; im gegebenen Zusammenhang ist ausdrücklich auf den Umstand hinzuweisen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf (auch) Regelungen enthält, die **Kostenfolgen** für die **Länder und Gemeinden** nach sich ziehen würden (vgl. insbesondere § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes).

Das Amt der Kärntner Landesregierung erachtet die gewählte Vorgangsweise als **in Widerspruch zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus** stehend und behält sich - nach einer vorzunehmenden Abklärung mit den anderen Ländern - ausdrücklich die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vorgesehenen weiteren Schritte vor. Vor dem skizzierten Hintergrund kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einmal ansatzweise eine Aussage zu den voraussichtlichen Kostenfolgen des vorliegenden Gesetzesentwurfes getroffen werden.

2. Kompetenzrechtslage:

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird in **kompetenzrechtlicher** Hinsicht lediglich ausgeführt, daß sich „... die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf ... in Art. 10 Abs. 13 und Z 16 B-VG“ findet. Das Amt der Kärntner Landesregierung hegt **Zweifel**, daß diese - pauschale - Beurteilung hinsichtlich **sämtlicher Regelungen** des vorliegenden Gesetzesentwurfes zutrifft:

a) Hinsichtlich des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG kommen als kompetenzrechtliche Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf die Tatbestände „Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“ und „Denkmalschutz“ in Betracht. Zum erstgenannten Kompetenztatbestand ist festzuhalten, daß die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen seit der B-VG-Novelle 1974, BGBI. Nr. 444, die künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der **Länder und Gemeinden** nicht mehr umfaßt. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur

Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle 1974 sollte durch die Neuregelung der Kompetenzrechtslage im gegebenen Zusammenhang gewährleistet werden,

„... daß die künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden hinsichtlich der Gesetzgebung und der Vollziehung Landessache werden. Damit wird einem Wunsch der Länder Rechnung getragen, der darin bestand, für ihren eigenen und die Einrichtungen der Gemeinden, insbesondere die Landes- und Ortsmuseen, eigene Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zu haben“ (182 BlgNR. XIII. GP S 14).

Vor dem Hintergrund dieser Kompetenzrechtslage vermag das Amt der Kärntner Landesregierung hinsichtlich einzelner Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes in der in Rede stehenden Kompetenzbestimmung keine ausreichende Grundlage zu finden.

b) Gleiches gilt für die in Rede stehenden Regelungen auch im Hinblick auf den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“: da der Kompetenzbegriff „Denkmalschutz“ in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG nicht näher umschrieben ist, ist er nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung von Kompetenztatbeständen (vgl. etwa VfSlg. 10.292/1984), in jener Bedeutung zu verstehen, die ihm im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestandes „Denkmalschutz“ nach dem damaligen Stand und der Systematik der Rechtsordnung zugekommen ist (vgl. zB VfSlg. 7.759/1986). Regelungen wie sie nun in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes getroffen werden, können nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung ihrem Inhalt nach systematisch nicht dem durch den Stand der Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet „Denkmalschutz“ zugeordnet werden. Gesetzliche Regelungen dieses Inhaltes war nämlich den damals in Geltung gestandenen Regelungen des Denkmalschutzrechtes ihrer Art nach fremd (vgl. dazu auch VfGH 29.9.1995, G 50/95).

3. Archivbeirat:

Der vorliegenden Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen hinsichtlich eines „Archivbeirates“, obwohl ein derartiger Beirat seit dem Jahr 1930 besteht. Im Hinblick auf das zweifellos bestehende Koordinationserfordernis im Bereich des Archivwesens darf von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung angeregt werden, im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausdrückliche Regelungen über einen derartigen Beirat vorzusehen, in dem Vertreter der Archive aller Gebietskörperschaften vertreten sein sollten.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 2 Z 5 lit. b:

Nach § 2 Z 5 lit. b des vorliegenden Gesetzesentwurfes gelten als Archivgut des Bundes „archivwürdige Unterlagen“, die bei „Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung“ anfallen. Diese Regelung bewirkte insofern elementare Schwierigkeiten, als auf Grund der bestehenden Behördenorganisation in den Ländern und Gemeinden die Akten der **unmittelbaren Bundes- und Gemeindeverwaltung** (häufig) untrennbar mit den Akten der **mittelbaren Bundesverwaltung bzw. des übertragenen Wirkungsbereiches aus der Bundesvollziehung** verbunden sind. Dies hat - insbesondere im Land Kärnten - dazu geführt, daß etwa das Kärntner Landesarchiv seit Jahrzehnten die Akten sowohl der unmittelbaren Landesverwaltung als auch der mittelbaren Bundesverwaltung in Verwahrung nimmt. Eine (künftige) Trennung dieser Aktenbestände, die praktisch gar nicht durchführbar wäre, würde einerseits dem föderalistischen Prinzip der Österreichischen Bundesverfassung und dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen, andererseits würde eine derartige Trennung der Archivgüter mit einem **unabsehbaren Verwaltungsaufwand** und einer **exorbitanten Kostenbelastung** verbunden sein. Verschärft wird die in Rede stehende Problematik noch dadurch, daß nach § 6 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zwar Archivgut gemäß § 2 Z 5 lit. **c**, nicht jedoch Archivgut gemäß § 2 Z 5 lit. **b** des Gesetzesentwurfes dem jeweiligen Landesarchiv übertragen werden kann.

Im Hinblick auf die beschriebenen Gegebenheiten spricht sich das Amt der Kärntner Landesregierung mit **Nachdruck** dagegen aus, die bei Landes- und Gemeindedienststellen im Rahmen der Bundesvollziehung anfallenden archivwürdigen Unterlagen als „Archivgut des Bundes“ zu qualifizieren.

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes ist auf die Ausführungen unter Pkt. I. 2. zu verweisen, wonach dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Erlassung derartiger Regelungen **auch** für Archive der Länder und Gemeinde fehlt. Das Amt der Kärntner Landesregierung vermag sich insofern den Ausführungen in den Erläuterungen zu der in Rede stehenden Bestimmung nicht anzuschließen. Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang darauf, daß §

- 5 -

9 Abs. 1 des Kärntner Landesarchivgesetzes für die im Kärntner Landesarchiv verwahrten Archivalien schon derzeit durchaus vergleichbare Regelungen trifft.

Im Zusammenhang mit den Regelungen des § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes ist auf § 176 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, idGf., zu verweisen, wonach (Gerichts-) Akten vor ihrer „Veräußerung“ dem (jeweiligen) „Archiv des Bundeslandes“ anzubieten und von diesem zu übernehmen sind. Vor dem Hintergrund dieser Regelung wurden zunächst auf Initiative privater (historischer) Vereine, in der Folge auf Initiative des Kärntner Landesarchivs umfangreiche (gerichtliche) Aktenbestände in Verwahrung genommen und so vor ihrer Vernichtung gerettet. Diese Aktenbestände, die es **ohne die beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen** gar nicht mehr gäbe, nunmehr durch eine legistische Maßnahme zum „unveräußerlichen Eigentum des Bundes“ zu erklären, erscheint aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung als inakzeptabel.

Zu § 5:

Die mit der Anlegung eines (öffentlichen Archivregisters) durch das Österreichische Staatsarchiv einhergehende **Verpflichtung** der Archive der Länder und Gemeinden, dem Österreichischen Staatsarchiv die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung zum einem **kompetenzrechtlich** nicht gedeckt zu sein (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. I. 2.), zum anderen ist diese Verpflichtung mit einem **enormen Zeit- und Kostenaufwand** verbunden. Das Amt der Kärntner Landesregierung lehnt insofern die vorgeschlagenen Regelungen dezidiert ab.

Zu § 6:

In Anbetracht des Umstandes, daß - wie ausgeführt - in den Landesarchiven wesentliche Aktenbestände, die (funktionell oder organisatorisch) der Bundesverwaltung zuzuordnen sind, verwahrt werden, löst der Umstand Verwunderung aus, daß neben dem Österreichischen Staatsarchiv zwar die Parlamentsdirektion, die Universitäten und die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts zur Einrichtung **eigener Archive** ermächtigt werden, die Landesarchive im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht einmal Erwähnung finden (vgl. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzesentwurfes).

Zu § 6 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes ist anzumerken, daß - wie ausgeführt - **unter völliger Mißachtung der bisherigen Gegebenheiten** archivwürdige Unterlagen nach § 2 Z 5 lit. b

des Geszesentwurfes **überhaupt nicht** (mehr) den Landesarchiven übertragen werden können sollen. Da wohl nicht davon auszugehen sein wird, daß derartige (archivwürdige) Unterlagen in Hinkunft in umfassender Weise im Österreichischen Staatsarchiv verwahrt werden sollen, was allein schon im Hinblick auf deren Umfang auszuschließen ist, würde die Erhaltung derartiger Unterlagen in Hinkunft wohl nicht einmal mehr ansatzweise gewährleistet sein; im Hinblick darauf spricht sich das Amt der Kärntner Landesregierung mit Nachdruck gegen die derzeitige Fassung der in Aussicht genommenen Regelung aus.

Zu § 7:

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wäre unter Bedachtnahme auf die archivwürdigen Unterlagen nach § 2 Z 5 lit. a und lit. b des Gesetzentwurfes ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Gunsten der Landesarchive aufzunehmen.

Zu § 14:

Obwohl dem Österreichischen Staatsarchiv durch den vorliegenden Geszesentwurf umfassende Aufgaben zugewiesen werden sollen, sieht der vorliegende Geszesentwurf in organisationsrechtlicher Hinsicht lediglich sehr dürftige Regelungen vor. Im gegebenen Zusammenhang erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung, auf das Kärntner Landesarchivgesetz zu verweisen, in dem für das als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtete Kärntner Landesarchiv detaillierte Organisationsregelungen getroffen werden.

Zu § 20:

Aus legistischer Sicht ist anzumerken, daß Änderungen des Denkmalschutzgesetzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut **mit entsprechenden Novellen** zu diesen Gesetzen vorgenommen werden sollten, da die in § 20 des Geszesentwurfes gewählte Regelungstechnik der Rechtsklarheit und der Rechtsübersichtlichkeit nachgerade abträglich ist. Aus föderalistischer Sicht ist im gegebenen Zusammenhang anzumerken, daß der Archivschutz für die Archivbestände der Länder den jeweiligen Direktoren der Landesarchive zugewiesen werden sollte.

Zu § 21:

§ 21 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes tangiert eines der zentralen Probleme des österreichischen Archivwesens: in dieser Bestimmung wird von einer (Rechts-) Kontinuität ausgegangen, die es in der österreichischen Geschichte in der hier angenommenen Form nicht gibt. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, daß etwa bis ins Mittelalter die Archivalien sämtlicher „Rechtsvorgänger“ des Bundes als „Archivgut des Bundes“ gelten würden und „innerhalb von sechs Monaten ... dem nach diesem Bundesgesetz zuständigen Archiv des Bundes“ anzubieten wären (vgl. § 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes). Das Amt der Kärntner Landesregierung spricht sich deshalb gegen die in Aussicht genommene Regelung der Rechtsnachfolge aus.

III. Abschließende Bemerkungen:

Zusammenfassend erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung, **mit Nachdruck** seine Ablehnung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum Ausdruck zu bringen. Der Gesetzesentwurf trägt nicht einmal ansatzweise den elementaren Interessen der Länder im Bereich des Archivwesens Rechnung und mißachtet die grundlegenden Anforderungen eines „kooperativen“ Bundesstaates. In der derzeit vorliegenden Fassung vermag das Amt der Kärntner Landesregierung dem Gesetzesentwurf **nicht** seine Zustimmung zu geben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 24. Februar 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA